

Zuschussantrag „Nachhaltige Mobilität“

Angaben des Antragstellers :

Name und Vorname :			
Wohnadresse :			
Telefon / e-mail :			
IBAN :		BIC :	

Gewünschte Zuschüsse – bitte kreuzen Sie das/die entsprechende(n) Kästchen an:

Nachhaltige Mobilität

- Subvention M-Pass, Joeresabo, Joeresstreckenabo
- Einbau einer Ladestation für Elektroautos
- Kauf eines E-Bikes (Pedelec 25) (maximal 2 Fahrräder pro Haushalt über 10 Jahre)

Beizufügende Dokumente:

- quittierte und detaillierte Rechnung(en)
- Bescheinigung(en) über die Höhe der staatlichen Beihilfe (Pedelec)

Durch seine Unterschrift erklärt der Antragsteller, dass alle Angaben wahrheitsgetreu sind, und dass er das Gemeindereglement vom 14. Dezember 2018 bezüglich der Subventionen für Privatpersonen zur Unterstützung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Wohnbereich, Teilbereich Mobilität, zur Kenntnis genommen hat.

....., den

.....
Unterschrift

Höhe der kommunalen Beihilfen für nachhaltige Mobilität

Beschreibung	Höhe der Beihilfe
Subvention M-Pass, Joeresabo, Joeresstreckenabo	max 100 €
Einbau eines intelligenten Ladeterminals für Elektrofahrzeuge	20 % der Kosten, max 500 €
Kauf von E-Bikes (Pedelec 25) (2 Fahrräder pro Haushalt im Zeitraum von 10 Jahren)	10 % der Kosten, max 200 €

Können von den Zuschüssen für nachhaltige Mobilität profitieren: natürliche Personen, die in der Gemeinde Junglinster wohnen und angemeldet sind.

Können von diesem Zuschüssen nicht profitieren: juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts; Personen, die gebrauchte Produkte oder Produkte, die nicht die vorgeschriebenen Umweltkriterien einhalten, verwendet / gekauft haben.

Das Antragsformular samt Bestätigung der staatlichen Unterstützung (Pedelec) sowie die detaillierte und quitierten Rechnung der Maßnahme müssen spätestens 3 Monate nach Kauf, Einbau bzw. nach Erhalt der Zuschussbescheinigung des Staats eingereicht werden.

Die Beihilfe kann keineswegs die Ausgaben des Antragstellers (unter Berücksichtigung der staatlichen Beihilfe) überschreiten. Zuschüsse müssen zurückerstattet werden, falls sie durch falsche Angaben erlangt wurden.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Angaben zu überprüfen sowie weitere Unterlagen zwecks Überprüfung der Konformität der Maßnahmen zu verlangen.

Ausschließlich Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2019 realisiert wurden/werden, sind bezuschungsfähig.